

Hinweisblatt 1 - Genehmigung von Anlagen in, am, über oder unter Gewässern

Allgemeine Informationen zum Genehmigungsverfahren

Ziel des Verfahrens ist es, zu prüfen, ob die Errichtung, die wesentliche Veränderung, der Betrieb, die Stilllegung oder die Beseitigung von Anlagen in, an, über oder unter einem Gewässer nachteilige Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften (wie Wasserabfluss oder Gewässerökologie) und die Gewässerunterhaltung haben können.

Die gesetzlichen Regelungen hierfür sind im § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 22 Landeswassergesetz (LWG) definiert.

Zu dem Anlagenbegriff zählen z. B. Brücken, Dükerungen, Leitungstrassen, Schiffsanleger, Stege und Kanu-Einsetzstellen.

Planungsvorgabe

Im Regierungsbezirk Düsseldorf haben die Gewässer (erster und zweiter Ordnung) unterschiedliche Hochwasserbemessungslinien, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Im Regierungsbezirk Düsseldorf werden folgende Daten angesetzt:

Gewässer	Bemessungshochwasser
Emscher	HQ 200
Erft	HQ 100
Issel	HQ 100
Lippe	HQ 100
Niers	HQ 100
Rhein	BHQ 2004
Ruhr	HQ 100
Wupper	HQ 100

Hinweis: Bei Gewässern 2. Ordnung ist der § 97 Absatz 4 LWG einzuhalten. An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



Zusätzlich benötigte Unterlagen

Da die Anlagen am Gewässer und die damit verbundenen Antragsunterlagen sowie die gewässerspezifischen Vorgaben sehr unterschiedlich sein können, empfiehlt sich die Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter / der zuständigen Sachbearbeiterin. Nachfolgend sind beispielhaft ein paar Planungsaspekte dargestellt, die es bei den jeweiligen Anlagenarten zu berücksichtigen gilt.

❖ Bei Vorhaben, die sich auf den Gewässerquerschnitt auswirken:

- **Gutachten bzgl. hydraulischer Auswirkungen:** Diese Berechnungen sind insbesondere bei Errichtung von Brücken, Durchlässen und Anlagen innerhalb des Hochwasserabflussquerschnittes erforderlich. Dabei sind die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und relevanten Wasserstände (z. B. Niedrigwasser, Mittelwasser, Bemessungshochwasser) der Flüsse zu berücksichtigen.
- **Aussage über die Ufersicherung:** Wenn das Bauwerk im Uferbereich errichtet wird, ist eine Aussage hinsichtlich der geplanten Ufersicherung zu treffen, um Auskolkungen im Uferbereich des Vorhabens zu vermeiden.

❖ Bei Vorhaben, bei denen die Bauordnung NRW zu berücksichtigen ist (z. B. Steg, Brücke):

- **Geprüfte Statik und Standsicherheitsnachweis** Je nachdem, um welche Anlage es sich handelt, müssen unterschiedliche Lastfälle (z. B. Bemessungshochwasser, Anprall, Erosion) berücksichtigt werden.
Für Anlegestellen ist das Merkblatt "Schwimmende Anlegestellen" (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Abteilung Wasserstraßen, Schifffahrt, 2020) zu berücksichtigen.
- **Benennung von DIN-Normen und Regelwerken:** Es sollte eine Aussage getroffen werden, welche einschlägigen DIN-Normen und Regelwerken bei dem Vorhaben berücksichtigt werden.



❖ **Bei Anlagen, die in der Nähe von Brücken errichtet werden:**

- **Zustimmung des Brückenbetreibers:** Der Brückenbetreiber sollte dem Vorhaben schriftlich zustimmen. Er muss bewerten, ob eventuelle Sicherheitsabstände zur Brücke eingehalten werden, damit die Standsicherheit nicht gefährdet wird. Des Weiteren ist bei neu zu verlegenden Leitungen zu prüfen, ob diese an der Brücke befestigt werden können.

❖ **Bei Anlagen, die das Gewässer unterqueren (z. B. Dükerungen):**

- **Querschnitt:** Aus dem Querschnitt sollte hervorgehen, welcher Abstand von der Oberkante des Bauwerks/der Leitung zur Gewässersohle erreicht wird und welcher Abstand der Start- und Zielgrube zur Gewässerachse und zum Gewässerufer eingehalten wird. Die jeweiligen Abstände sollten im Vorfeld mit dem jeweiligen Sachbearbeiter / der jeweiligen Sachbearbeiterin bzw. mit dem für das Gewässer Zuständigen abgestimmt werden.
- **Lage des Kreuzungsbauwerks:** Das Dükerbauwerk soll das Gewässer möglichst rechtwinklig kreuzen.
- **Auftriebssicherheit:** Bei Rohrleitungen und Schachtbauwerken ist das Eigengewicht häufig nicht ausreichend, um der Auftriebskraft durch steigendes Grundwasser entgegenzuwirken. Daher sind zusätzlich zu den Erdauflasten noch weitere Ballastierungsmaßnahmen erforderlich. Der Nachweis der Auftriebssicherheit muss auch bei leerem Produktrohr/Schutzrohr gegeben sein.
- **Dichtheit:** Druckrohrleitungen sind in Mantelrohren (Schutzrohren) einzubauen, welche in wasserdichte Schächte einbinden. Alternativ ist der Einbau von Druckrohrleitungen ohne Mantelrohr mit überdimensionierter Wanddicke unter besonderer Beachtung des Korrosionsschutzes bei Stahlleitungen möglich.
- **Verfüllung der Ringräume:** Ggf. muss der Ringraum zwischen dem äußeren und inneren Rohr verfüllt werden. Das Produkt und das Verfüllverfahren müssen geeignet sein, um eine hohlraumfreie Verfüllung zu gewährleisten.
- **DIN-Norm:** Die DIN 19661-1 „Wasserbauwerke, Teil 1, Kreuzungsbauwerke...“ (Stand Juli 1998) ist zu berücksichtigen.

